

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 17805/2017

WG-39853/2016

Städt. Liegenschaft Sternäckerweg

Gdst.Nr. 933/4, EZ 1207

KG Graz Stadt-Messendorf

Einräumung einer grundbücherlichen

Dienstbarkeit zur Verlegung und dem Betrieb

einer 20 kV-Leitung und Fernmeldeleitungen

auf immerwährende Zeit

Antrag auf Zustimmung

Bearbeiter: Mag. Martin Glauninger
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und
Tourismus
Verwaltungsausschuss für den
Eigenbetrieb „Wohnen Graz“
BerichterstatteIn:

Graz, am 29.06.2017

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 933/4, EZ 1207, KG Graz Stadt-Messendorf am Sternäckerweg. Diese Liegenschaft ist im Baurechtswege der ÖWG (Sonderwohnbauprogramm – 50 Wohneinheiten) überlassen. Die städt. Baurechtsliegenschaft wurde 2016 an den Eigenbetrieb Wohnen Graz übertragen.

Die Energienetze Steiermark GmbH plant die Errichtung einer 20 kV-Leitung und Fernmeldeleitungen inkl. Nebenanlagen zur besseren Versorgung des Bezirkes St. Peter bzw. für die angrenzenden Wohnneubauten. Hierzu soll auch u.a. das vorgenannte städt. Grundstück im Ausmaß von ca. 156 lfm tangiert werden.

Die Trasse der Kabelleitungen inkl. Nebenanlagen auf dem vorgenannten städt. Grundstück ist im beiliegenden Plan farblich dargestellt und ist im Bereich der Grundgrenze situiert und mit dem Baurechtsnehmer ÖWG akkordiert.

Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumung wurde eine einmalige Entschädigung von insgesamt Euro 7.488,00 zuzgl. 20% USt. somit insgesamt Euro 8.985,60 festgelegt.

Sämtliche aus der Errichtung dieses Vertrages und Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin und hat weiters sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen vorab zu erwirken.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus sowie der vorbereitende Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6, des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, sowie gemäß § 4 des Organisationsstatutes für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ beschließen:

Der Energienetze Steiermark GmbH wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung und den Betrieb einer 20 kV-Leitung und Fernmeldeleitungen inkl. Nebenanlagen auf dem städt. Grundstück Nr. 933/4, EZ 1207, KG Graz Stadt-Messendorf, gelegen am Sternäckerweg im beiliegenden Plan eingezeichnet, ab 01.07.2017 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Anlage:

1 Plan

1 Vertrag

Der Bearbeiter: Mag. Martin Glauninger eh.		Die Abteilungsvorständin A 8/4: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		Der Geschäftsführer „Wohnen Graz“: Mag. Gerhard Uhlmann (elektronisch gefertigt)
Der Bürgermeisterstellvertreter als zuständiger Stadtsenatsreferent „Wohnen Graz“ Mag. (FH) Mario Eustacchio (elektronisch gefertigt)		Der Stadtsenatsreferent A 8/4: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

Auftrag Nr. 8250323
Bemessungsgrundlage: €

Selbstberechnung durchgeführt am

Laufende Nummer

Steuernummer: 10/119/4967
Gebührenbetrag: EUR

Energienetze Steiermark GmbH

i.A.

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10**, FN 242892 w, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadt Graz, Präsidialabteilung

Anschrift

8010 Graz, Rathaus

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt,

unter Beitritt von Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398w), Moserhofgasse 14, 8010 Graz, als Inhaberin der Baurechtseinlage EZ 1231, 63114 Graz Stadt-Messendorf, der Stammeinlage EZ 1207, KG 63114 Graz Stadt-Messendorf, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstück(e)s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des vorgenannten Grundeigentümers durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung

20-kV-Leitung Liebenau/Raiffeisenstraße 188 - SST M2-823
Messendorf/Druckerei

Leitungs-Nr.

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör,

im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der Grundeigentümer räumt auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstück(e)s bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
933/4	1207	63114 Graz	156 lfm Kabeltrasse
		Stadt-Messendorf	156 lfm LWL

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt -an Dritte zu übertragen.

3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu

dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. Als einmaliges Dienstbarkeitsentgelt für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den Grundeigentümer den Betrag von

€ 7,488,00 (Euro siebentausendvierhundertachtundachtzig 0/100)

Zuzügl. 20 % USt., nach Rechnungslegung an diesen zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Die Verlegungsarbeiten sind mit der ÖWGES als Baurechtsnehmer vorab zu koordinieren. Sämtliche öffentlich rechtliche Bewilligungen sind vorab und auf Kosten der EN zu erwirken. Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten und künftigen Reparaturen ist eine Begehung durchzuführen, Schäden sind wieder fachgerecht instand zu setzen jedoch ohne Anrechnung auf die einmalige Dienstbarkeitsentschädigung.

Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für sämtliche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlagen stehenden Personen- und Sachschäden und hat die Dienstbarkeitsgeberin diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

5. Der Grundeigentümer,

Name

Stadt Graz, Präsidialabteilung

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-18723_ET_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **20-kV-Leitung Liebenau/Raiffeisenstraße 188 - SST Messendorf/Druckerei, M2-823**, sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück (e)

Nr.	EZ.	KG.
933/4	1207	63114 Graz Stadt-Messendorf

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

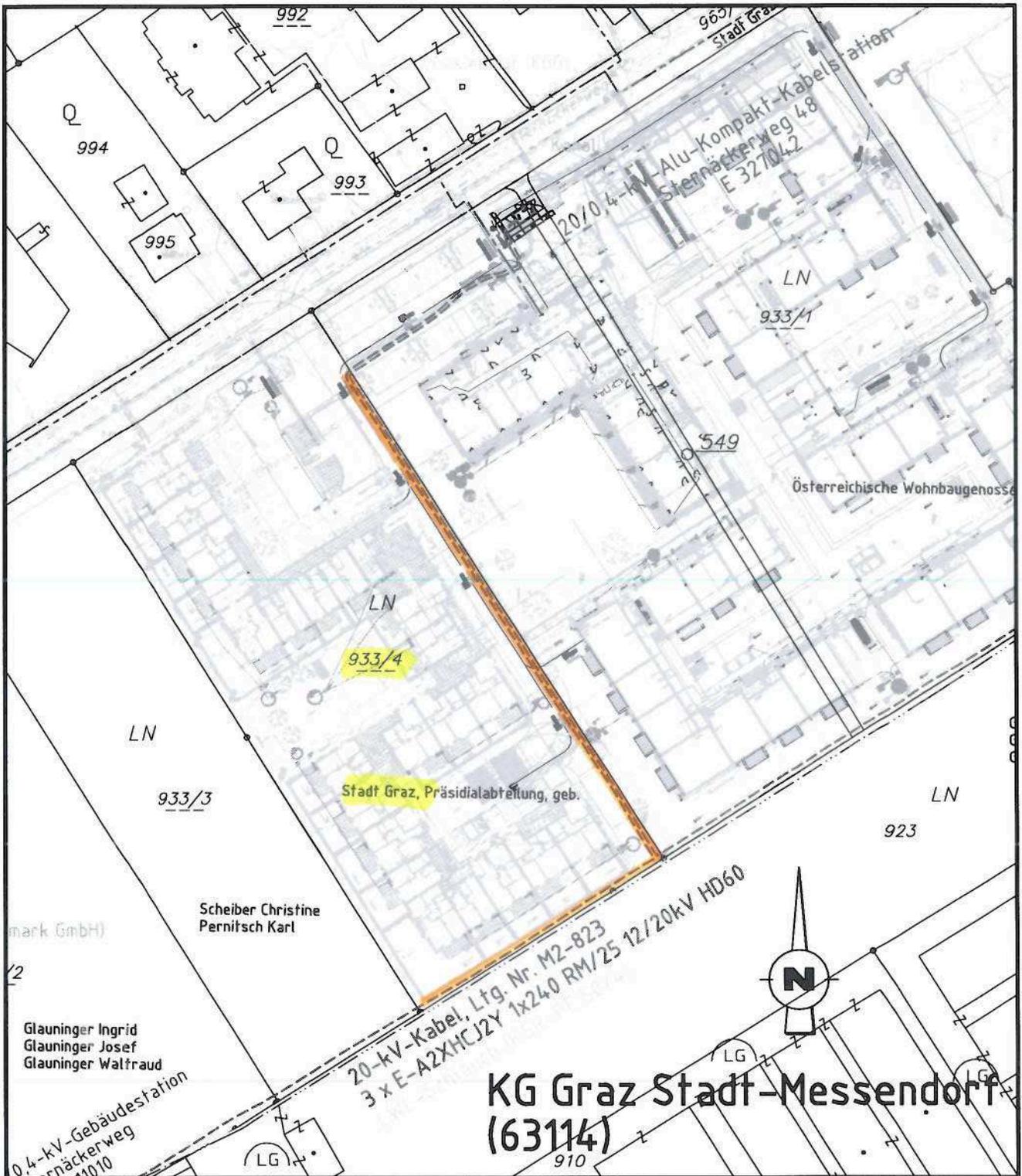
7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des Grundeigentümers, trägt die EN.

Der Grundeigentümer beauftragt und ermächtigt die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der Grundeigentümer erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.



KG Graz Stadt-Messendorf (63114)

geänd.	Name	Datum	Änderung

Leitung

Ltg.Nr.: M2-823

Liebenau/Raiffeisenstraße 188 - SST Messendorf/Druckerei

1. Kabelteilstück: Sternäckerweg - Sternäckerweg 48, 287 m
2. Kabelteilstück: Sternäckerweg 48 (Ri SST Messendorf/Druckerei), 834 m
3. 20/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Sternäckerweg 48, E 327042

	Name	Datum	Maßstab:	1:1000
aufg.	ENI/Yau	04.2017	VT-07011	Blatt 1 von 1
gez.	TKP/Schreiner	31.05.2017		
gepr.	TKP/Maintinger			
aes.	TKP/Fischerauer			

TKP-18723_LP



